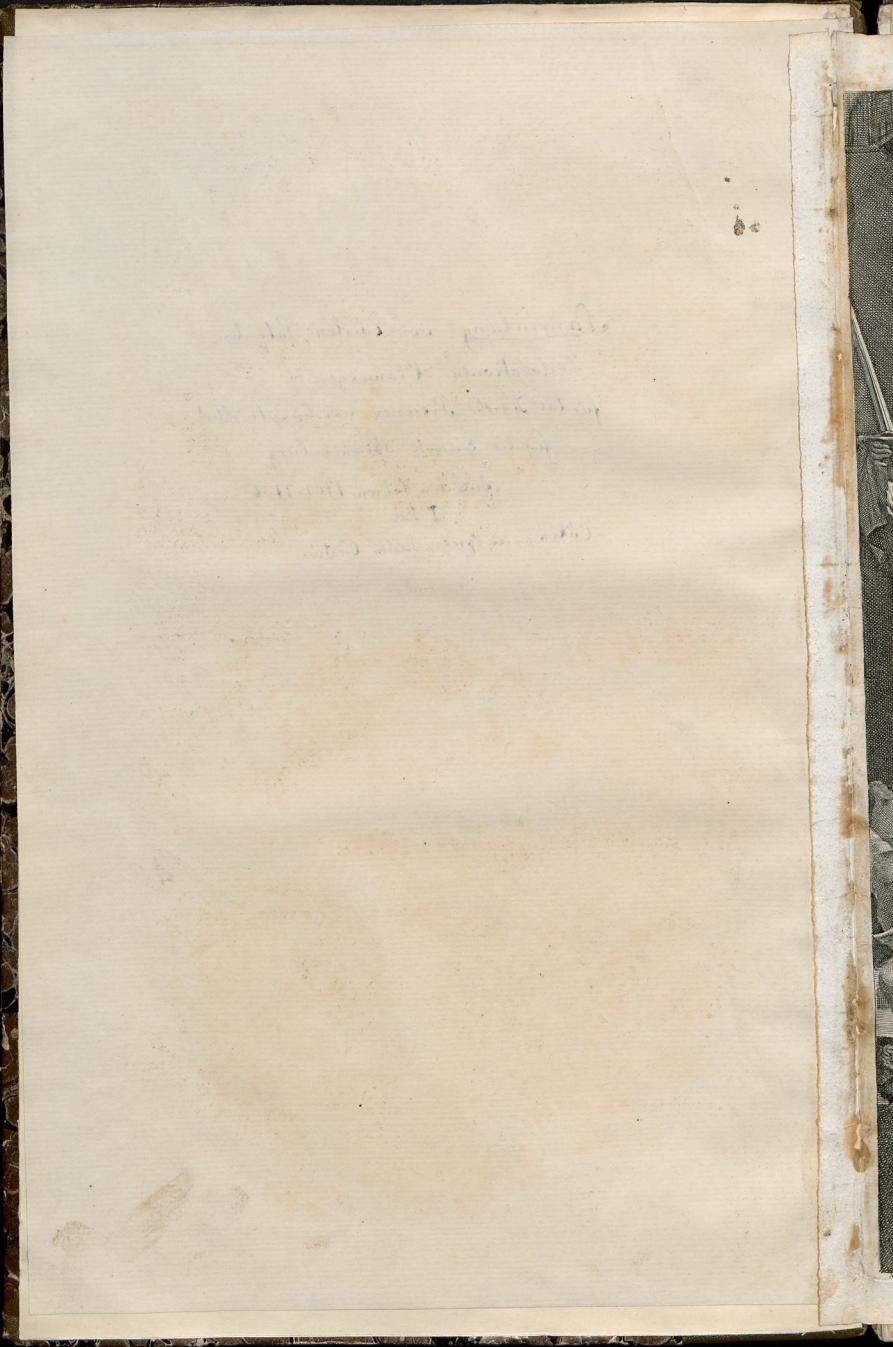








Sammlung von Edikten, Patenten,
Declarationen, Ordnungen et.
für das Kgrch. Preussen und hauptsächlich
für die Mark Brandenburg.
Aus den Jahren 1709-1736
I Bd.
Cölln an der Spree, Berlin, Cüstrin



Faint, illegible markings or bleed-through from the reverse side of the page, possibly including a date or a name.



4.

REGLEMENT, Wie es wegen der JURISDICTION

In den
Preussischen Nemtern

Zwischen den
Amts = Hauptleuten und
Verwehsern einer

Und den
Beamten anderer Seits
gehalten werden soll.

De Dato Berlin / den 20. August. 1725.



Königsberg

Gedruckt in der Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckerey.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen etc. etc. Unser

allergnädigster Herr / zeitlich wahrgenommen / daß zwischen Dero Amts-Hauptleuten und denen Beamten / so ein oder ander Amt in Arrende oder auch in Administration haben / und denen zum Theil die Jurisdiction darüber ausdrücklich verpachtet worden / unterschiedene Irrungen vorgefallen / sintemahlen eines theils erstere über diese / daß sie sich der Jurisdiction zur Ungebühr anmasseten oder solche zuweit extendireten / beständig Klagen geführt / andern theils letztere gar nicht mehr unter denen Amts-Hauptleuten stehen / noch ihren Gerichts-Zwang erkennen wollen ; Als haben Seine Königliche Majestät / um denen daraus entstehenden Inconvenienzen vorzubeugen / hiemit in Gnaden verordnen und ein vor allemahl fest setzen wollen :

Daß zwar anfänglich dergleichen Beamte / es seynd Administratores oder Pächter / was ihre Amts-Berrichtungen und Arrenden angehet / lediglich von Dero Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer dependiren sollen / wohn denn auch die Klagen / wenn sich die Amts-Unterthanen / oder andere Einsassen über selbige wegen einiger Prægravation in ihren Präclandis oder Diensten zu beklagen haben / einzig und all in gehören ; Wenn aber dergleichen Beamte / sie seynd Administratores oder Pächter / nicht etwa intuitu Officii oder ihrer Pacht / sondern actione quadam personali ex contractu oder auch ex delictis communibus belanget werden / so stehen dieselbe in diesen allen nach wie vor unter dem Amts-Hauptmann oder Verwehser / als ihrer ordentlichen Gerichts-Obrigkeit / seynd dessen Gerichts-Zwang unterworfen / und haben bey ihm die erste Instanz ; wie sie denn in actionibus realibus nicht minder unter demselben / imgleichen dem *toro ordinario rei sitæ* gehören / es muß aber ohne der Preussischen Krieges- und Domainen-Cammer Vorwissen und Einwilligung keine Execution wieder die Beamte veranlaßet werden.

Zweytens / so wird zwar formmehr zu desto besserer und bequemerer Einrichtung der Königlichen Domainen von Seiner Königlichen Majestät einmahl vor allemahl allergnädigst fest gesetzt / daß / was Dero immediat Amts-Unterthanen / imgleichen die Köllmer und Freyen betrifft / denen Beamten / es seynd selbe Administratores oder Pächter / die völlige Jurisdiction in Civilibus a dato an über selbe zustehen / und hingegen die Amts-Hauptleute und Verwehser in diesem Stück mit denenselben nichts zu schaffen haben / vielmehr den völligen Gerichts-Zwang denen Beamten gänzlich überlassen / und sie hierinnen keinesweges stören oder beeinträchtigen sollen. Gleichwie aber hingegen die Eingekessene von Adel / wenn sie anders Adelige Güter besitzen / so wohl was ihre Personnen als Güter betrifft / sonstien aber nur vor ihre Personnen / hievon ausgenommen und unter ihrem bisherigen Jurisdictionario, dem Amts-Hauptmann oder Verwehser bleiben / so behält auch solcher nach wie vor in criminalibus, sowohl über die Köllmer und Freyen als die immediat Amts-Unterthanen / die bisher in his passibus über selbe exercirte Jurisdiction, und kan zwar der Beamte in dergleichen Fällen
primam

primam notionem nehmen / muß aber hiernechst die Sache sofort an den Amts-Hauptmann oder Verwehler remittiren / und den Delinquenten / zumahlen wenn es auf Haut und Haar gehet / in sichere Geivahrsam zur Amts-Frohn-Gefte unverzüglich einliefern.

Drittens soll diese Jurisdiction der Beamten über die Köllmer und Freyen nicht allein in actionibus personalibus, sondern auch in realibus statt finden / und es demnach hierin in dem Königreich Preussen gleichwie in denen Schurmärkischen und andern Provinzien gehalten / jedoch weder Köllmer noch Freye ferner um Geld sondern am Leibe gestraffet werden. Es sind aber auch zu dem Ende die Beamte / wenn sie nicht selbst literati sind / die die Sache gehörig verstehen können / (welchen Falls sie doch ad Acta ordentlich verpflichtet werden müssen) geschworne und examinirte Actuarios zu halten schuldig / welche die Jurisdiction unter ihrem Nahmen und in ihrem Besizyn respiciren / richtige Amts-Bücher halten und Protocolla führen / auch die Acta in guter Ordnung asserviren / damit bey Veränderung der Beamten / oder Pächter dem Neuzingehenden allstets eine unmangelhafte richtige Registratur abgeliefert werden könne. Die Krieges- und Domainen-Cammer hingegen hat sorgfältig darauf zu sehen / daß die Justiz von denen Beamten gewissenhaft / unpartheilich und unverzögert administriret werde / wiebrigens als solche dieselbe zu behöriger Verantwortung zu ziehen hat ; wobey es denn denen Amts-Hauptleuten und Verwehlern unbenommen bleibet / wenn sie einige Mängel hierunter bemerkten / wie den Pächter oder Administratorem deshalb gebührend zu erinnern / also solche der Krieges- und Domainen-Cammer zur behörigen Remedierung anzuzeigen.

Wann nun Viertens ein oder ander Parth von dem Spruch des Beamten sich graviret befinden solte ; So kan dasselbe zwar so dann sein Recht weiter suchen / und sich des Remedii appellationis an das Hof-Gericht bedienen / worauf denn der Beamte alles was das neu-verbesserte Land-Recht in dergleichen Fällen erfordert / ebenmäßig in acht zu nehmen verbunden ist ; es müssen aber solthane Appellationes nur in denen Sachen ans Hof-Gericht interponiret werden / so eigentlich dahin gehören und pure Justiz-Sachen sind / als Schuld-Sachen / Erbschafts-Sachen und dergleichen. Bey allen denjenigen aber / so den statum Oeconomicum afficiren / als strittige Hut und Zäunungen / Triften / Brienß-Irrungen und so weiter / gehet der Zug so / wie solches allbereits im allgemeinen Justiz-Reglement verordnet worden / an die Krieges- und Domainen-Cammer. Siehe aber in dergleichen ad statum Oeconomicum gehörigen Sachen eine Irrung zwischen einem von Adel und einem derer Amts-Untertanen / oder auch Köllmer und Freyen vor / so bleibet es zwar bey der Rechts-Regel / Actor sequitur forum Rei, und muß so dann ein jeder von ihnen / wo er sein vorgeschriebenes Forum hat / behörig belanget / auch folglich / wann der Köllmer oder ein Amts-Untertan Reus ist / derselbe vorm Beamten verklaget werden ; die Appellation aber soll in diesen Fällen allstets ans Hof-Gericht geben / um allen Klagen vorzubeugen / so wie solches allschon im vorerregten allgemeinen Justiz-Reglement gleichmäßig fest gesetzt ist.

Und da auch Fünftens das neu-verbesserte Preussische Land-Recht allbereits deutlich verordnet / was in den Nennern an Sportuli vor Ladungen / schriftliches recessiren / Zeugen verhören / Berichten und Urtheilen / im-

gleichem bey Schlicht- und Theilungen und andern Fällen von den streitenden Partheyen und sonst genommen werden soll/ als hat es dabey kein beständiges Verwenden/ und haben sich die Beamte gar genau darnach zu achten/ bey der im Land-Recht comminirten Straffe/ weder die Amts-Untertanen/ noch Köllmer und Freyen im geringsten übersehen / wie sie denn wiederigens falls deshalb unnachlässig angesehen und bestraffet werden sollen.

Sechstens ist der Beamte / so oft der Amts-Hauptmann oder Verwehser etwas an ihn pro executione derer Königlichen Verordnungen / es sey in Kirchen-Justiz-Lehns-oder Policy Sachen gelangen läset / schuldig/ dasselbe sonder Verzug sorgfältigst zu bewerkstelligen/ nicht minder / wenn der Amts-Hauptmann oder Verwehser jemanden / so dem Gerichts-Zwang des Beamten vor seine Person unterworfen ist/ als einen Zeugen oder sonst abzuhören nöthig findet / derselbe ihm auf die erste Requisition unweigerlich sühret werden muß; Es haben aber Amts-Hauptleute und Verwehser ihrer Seits gleichfals dahin zu sehen / daß wenn die Beamte jemanden aus der Jurisdiction eines von Adels oder auch einer benachbarten Stadt ein Zeugniß abzuhören haben / derselbe ihnen gleichfals auf ihr Ansuchen und Compas-Schreiben gebührender massen gestellt werde.

Und wie schließlich anstatt der bishero schädlichen Collisionen / womit nur Seine Königliche Majestät und Dero Collegia zur Ungebühr bebelliget werden/ der dritte aber gemeinlich darunter leidet / sich vielmehr sowohl die Amts-Hauptleute und Verwehser als Beamte dahin befließen werden/ das Wohl der Königlichen Untertanen / und die gute Einrichtung der Königlichen Domains zum einsigen Augenmerk zu haben / als ist auch Seiner Königlichen Majestät ernstliche und allergnädigste Willens- Meinung/ daß sich männiglich hiernach zu achten / und allen denjenigen / so oben verordnet worden/ die unverbrüchliche Folge geleistet werde.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Inseigel. Begeben zu Berlin/ den 20^{ten} August. 1725.

Fr. Wilhelm.

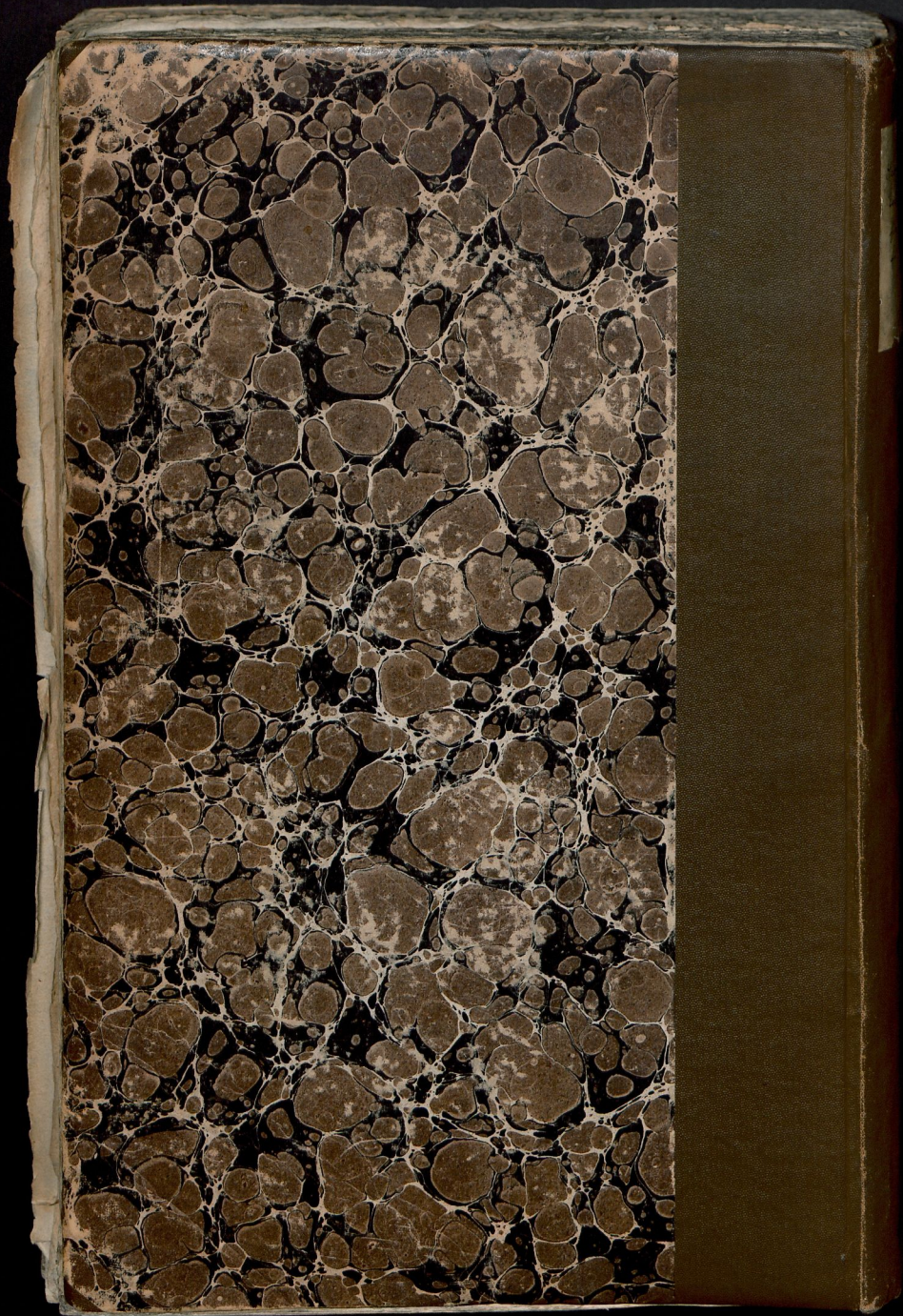


J. W. v. Grumbkow. E. B. v. Creus. C. v. Ratsch. F. v. Börne. J. H. v. Fuchs.

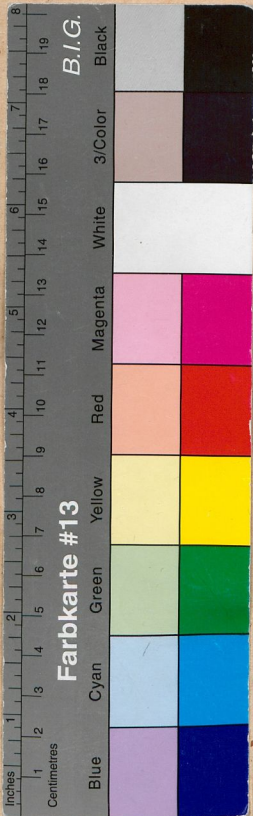
Kg 2908
s 4^o

W17





an die Sentenz
ret und zur Exe-
gebracht wor-



REGLEMENT, Wie es wegen der JURISDICTION

In den
Preussischen Aemtern
Zwischen den
Amts-Hauptleuten und
Berwehsern einer
Und den
Beamten anderer Theils
gehalten werden soll.

De Dato Berlin / den 20. August. 1725.



Königsberg!
Gedruckt in der Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckerey.

